



Die Vertretung der Eltern in den Gremien

Klassenpflegschaft

Mitglieder: alle Eltern einer Klasse;
gewählt werden ein/e Vorsitzende/r und ein/e
Stellvertreter/in

Jahrgangsstufenpflegschaft

Mitglieder: alle Eltern einer Jahrgangsstufe;
gewählt werden ein/e Vorsitzende/r
und ein/e Stellvertreter/in
sowie Vertreterinnen und Vertreter für die
Schulpflegschaft und deren Stellvertretungen

Schulpflegschaft

Mitglieder: die Vorsitzenden der Klassenpfleg-
schaften sowie die von den Jahrgangsstufen
gewählten Vertreterinnen und Vertreter; Stell-
vertreterinnen und -vertreter können beratend
teilnehmen

Schulkonferenz

Mitglieder: die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft sowie die durch
die Schulpflegschaft gewählten Elternvertreterinnen und -vertreter

Elternvertretungen in weiteren Konferenzen:

Klassen-/ Jahrgangsstufen- konferenz

Teilnahme der/des
Pflegschaftsvor-
sitzenden der Klasse
oder Jahrgangsstufe
mit beratender
Stimme möglich

Fachkonferenz/ Bildungsgang- konferenz

Schulpflegschaft
wählt zwei Eltern-
vertretungen pro
Fach

Teilkonferenz

Schulkonferenz
bestimmt die Zu-
sammensetzung;
Teilnahme einer
Elternvertretung
möglich

Eilausschuss

Schulkonferenz
wählt wählt eine
Elternvertretung

Teilkonferenz bei Ordnungs- maßnahmen

(§ 53 Schulgesetz NRW)
Schulpflegschaft
wählt eine Eltern-
vertretung

Die Gremien einer Schule

Die Gremien einer Schule

(§§ 62–75
Mitwirkung
in der Schule,
Schulgesetz
NRW)

Schulkonferenz

(sowie Teilkonferenzen, u. a. bei Eilentscheidungen oder Ordnungsmaßnahmen)

Fachkonferenz/
Bildungsgangkonferenz

Klassenkonferenz/
Jahrgangsstufenkonferenz

Lehrerkonferenz
(ohne Beteiligung der Eltern
oder Schülervertretung)

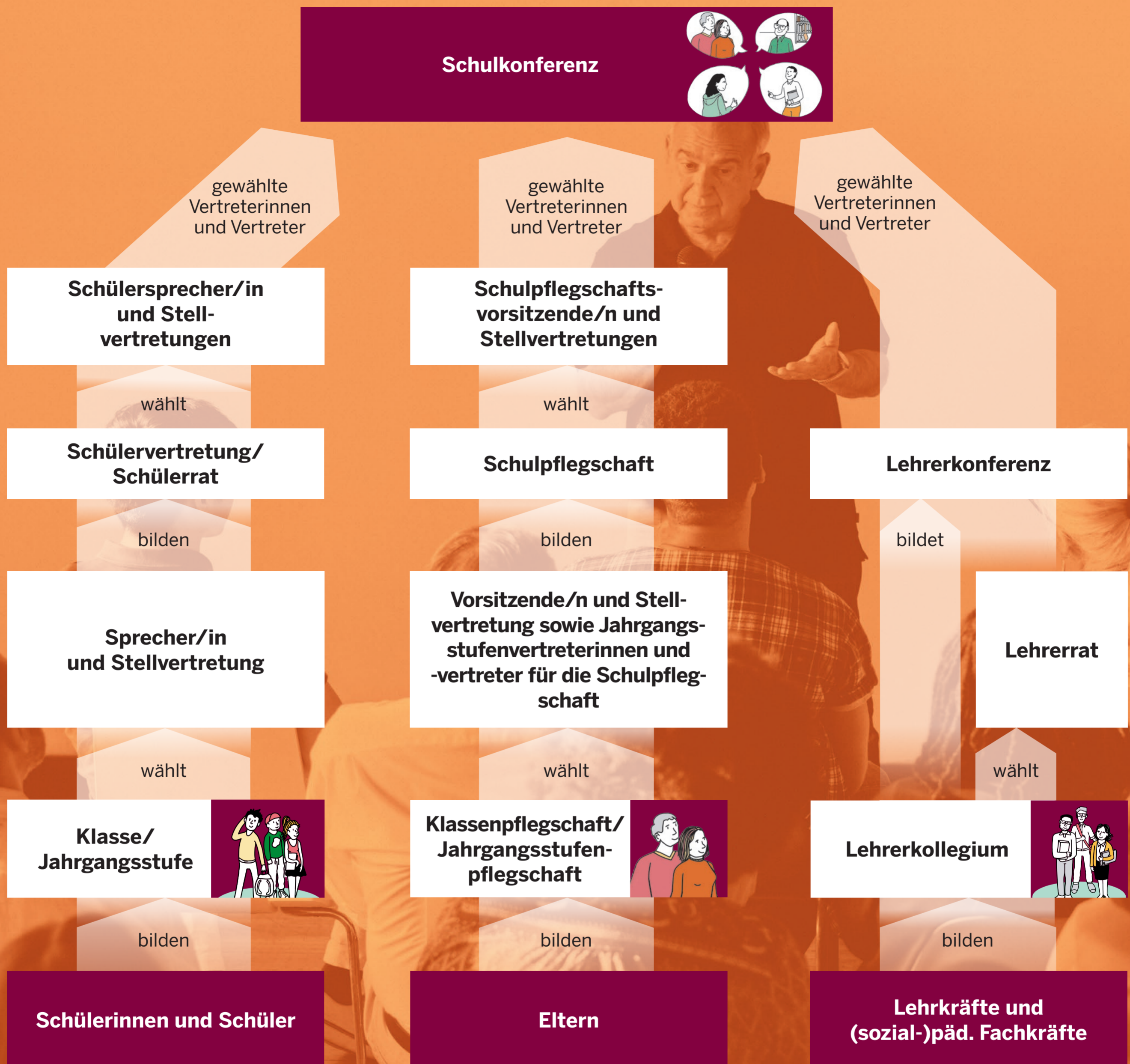
Schülervertretung/
Schülerrat

Schulpflegschaft/
Klassen- u. Jahrgangs-
stufenpflegschaft

Lehrerrat



Die Gremien der schulischen Mitwirkung*



*(§§ 62–75 Mitwirkung in der Schule, Schulgesetz NRW)

Elternvertretungen in weiteren Konferenzen:

